

XIX. Öffentliche Sozialleistungen

Vorbemerkung

A. Gesamtüberblick

Gesetzliche Sozialleistungen von solchen Einrichtungen, die in das Sozialbudget 1971 und 1972 der Bundesregierung einbezogen sind (Auszug).

B. Sozialversicherung

Gesetzliche Krankenversicherung: Pflichtmitglieder sind besonders Arbeiter und Lehrlinge, die Angestellten mit einem Einkommen unter der Versicherungspflichtgrenze und die Sozialrentner. Freiwillige Versicherung und Weiterversicherung möglich.

Leistungen: Ärztliche Behandlung, Arzneien und Heilmittel, Krankenhauspflege, Sterbegeld, vorbeugende Maßnahmen, und zwar für Mitglieder und Familienangehörige; weiter Kranken- bzw. Hausgeld für die Mitglieder (ohne Rentner).

Enthalten sind ferner Leistungen nach dem Mutterschutzgesetz, soweit es von den Krankenkassen im Auftrage des Bundes durchgeführt wird.

Gesetzliche Unfallversicherung: Versichert sind alle in einem Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnis Beschäftigten sowie ein Teil der Selbständigen und die Mithelfenden Familienangehörigen (seit 1971 auch Schüler etc.); Unternehmer können darüber hinaus kraft Satzungsrecht versichert sein oder der Versicherung freiwillig beitreten.

Leistungen bei Arbeitsunfällen, Wegeunfällen und Berufskrankheiten: Heilbehandlung, Verletztengeld, besondere Unterstützung, Berufshilfe, Verletztenrente, Sterbegeld, Renten an Hinterbliebene.

Rentenversicherung der Arbeiter: Pflichtversichert sind die als Arbeiter beschäftigten Personen sowie — unter bestimmten Voraussetzungen — die selbständigen Handwerker. Freiwillige Weiterversicherung und Höherversicherung möglich.

Leistungen: Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit; Renten wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, Altersruhegeld sowie Hinterbliebenenrenten.

Rentenversicherung der Angestellten: Pflichtversichert sind alle Angestellten und die Angehörigen bestimmter Freier Berufe. Im übrigen wie Rentenversicherung der Arbeiter.

Knappschaftliche Rentenversicherung: Versicherungspflichtig sind die im Bergbau Beschäftigten.

Leistungen: Wie Rentenversicherung der Arbeiter, darüber hinaus Bergmannsrente nach Vollendung des 50. Lebensjahres oder bei vermindelter bergmännischer Berufsfähigkeit und Knappschaftsausgleichsleistung.

Altershilfe für Landwirte: Beitragspflichtig ist jeder landwirtschaftliche Unternehmer, Befreiung möglich.

Leistungen: Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit der Beitragspflichtigen; Altersgeld und vorzeitiges Altersgeld an landwirtschaftliche Unternehmer sowie ihre Witwen (Witwer) und mitarbeitende Familienangehörige, Landabgabenernte.

Arbeitslosenversicherung, Arbeitsförderung, berufliche Bildung und Arbeitslosenhilfe: Beitragspflichtig zur Bundesanstalt sind grundsätzlich alle Arbeitnehmer.

Leistungen der Bundesanstalt: Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Bildung, zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen, an Arbeitslose (Arbeitslosengeld, Anschluß—Arbeitslosenhilfe).

Ferner sind enthalten: Die vom Bund getragene Arbeitslosenhilfe, die Bergbauhilfen und eine Reihe von Bund oder Ländern finanzierte arbeitsmarktpolitische Maßnahmen.

C. Kindergeld

Nach dem Bundeskindergeldgesetz erhalten alle Personen, die im Geltungsbereich des Gesetzes wohnen, Kindergeld für das dritte und jedes weitere Kind, soweit ihnen nicht als öffentlich Bedienstete oder Sozialleistungsempfänger Kinderzuschläge zustehen. Für das zweite Kind wird Kindergeld nur solchen Personen gewährt, die zusammen mit ihrem Ehegatten ein Jahreseinkommen von nicht mehr als 7 800 DM (ab 1. 9. 1970 = 13 200 DM) beziehen; diese Begrenzung gilt nicht für Personen mit drei oder mehr Kindern.

D. Kriegsopferversorgung

Versorgungsberechtigt sind Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene sowie Berechtigte nach den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären (Soldatenversorgungsgesetz, Gesetz über den zivilen Ersatzdienst, Häftlingshilfegesetz und Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen).

Leistungen: Heil- und Krankenbehandlung, Kriegsopferversorge (vgl. unter Abschnitt E), Beschädigten- sowie Witwen- und Waisenrente, Elternrente, Pflegezulage, Berufsschadensausgleich, Bestattungsgeld, Kapital- und Heiratsabfindung.

E. Sozialhilfe, Kriegsopferversorge und öffentliche Jugendhilfe

Sozialhilfe: Leistungen an Hilfesuchende auf Grund des Bundessozialhilfegesetzes, und zwar Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfe in besonderen Lebenslagen (einschl. Tuberkulosehilfe) außerhalb und in Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen.

Kriegsopferversorge: Leistungen an den unter D angegebenen Personenkreis, und zwar Berufsfürsorge, Erziehungsbeihilfen, ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt, Erholungs- und Wohnungsfürsorge sowie sonstige Hilfen; außerdem Sonderfürsorge.

Öffentliche Jugendhilfe: Behördliche Maßnahmen zur Förderung der Jugendwohlfahrt auf Grund des Gesetzes für Jugendwohlfahrt, und zwar insbesondere Schutz der Pflegekinder, Amtsvormundschaft, Mitwirkung bei Adoptionen und Vaterschaftsfeststellungen, Jugendgerichtshilfe, Erziehungsbeistandschaft, Freiwillige Erziehungshilfe, Fürsorgeerziehung, Heimaufsicht und Schutz der Kinder in Heimen.

F. Lastenausgleich

Antragsberechtigt sind Vertriebene, Kriegsgeschädigte, Ostgeschädigte, Flüchtlinge mit Ausweis C u. a.

Leistungen: Hauptentschädigung, Kriegsschadenrente und laufende Beihilfen, Härtefonds, Hausratentschädigung, Ausbildungshilfe.